

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 16

DIENSTAG, DEN 26. FEBRUAR

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff. SGB IX	293	Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	303
Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg	297	Öffentliche Zustellung	303

BEKANNTMACHUNGEN

Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff. SGB IX

1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung

1.1 Kapitel 11 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) enthält in §§ 132 ff. spezielle Regelungen über Integrationsprojekte (Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen). Nach § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB IX kann das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen an Integrationsprojekte erbringen.

1.2 Bei der Förderung von Integrationsprojekten handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX. Die Erbringung individueller Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SGB IX bleibt unberührt. Wegen der Besonderheiten der Kombination von Leistungen an Integrationsprojekte und individueller Förderung und des Vorrang-/Nachrangverhältnisses einzelner Förderbestände vgl. unten Ziffer 5.

1.3 Die Förderung von Integrationsprojekten dem Grunde nach, sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung stehen im Ermessen des Integrationsamtes.

2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben

2.1 Begriff des Integrationsprojektes

Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeit stößt. Die Integrationsprojekte rechnen zum allgemeinen

Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 132 a ff. als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. Nach § 132 Absatz 1 SGB IX sind drei Formen von Integrationsprojekten zu unterscheiden:

2.1.1 Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung. Sie müssen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. Unternehmen sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. Der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung im Sinne dieser Definition widerspricht es nicht, wenn Integrationsprojekte in Einzelfällen befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen, sofern die erwerbswirtschaftliche Zielsetzung nicht gefährdet ist – dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Werkstatt-Beschäftigten.

Ein gemeinnütziger Status schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Integrationsprojekte mit einem Mindestanteil von 40 Prozent der Zielgruppe im Sinne des § 132 Absatz 2 SGB IX sind gemäß § 68 der Abgabenordnung (AO) gemeinnützig – soweit hierfür auch die anderen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Wird die Gemeinnützigkeit nicht beantragt, ist vom Integrationsprojekt eine Begründung mit Angabe der wirtschaftlichen Überlegungen abzugeben. Bei Anträgen für besondere Hilfen bei Modernisierung und Krisenbewältigung ist eine entsprechende Prüfung erforderlich.

2.1.2 Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne von § 71 Absatz 3, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind, mit den unter 2.1.1 genannten Merkmalen. Weitere Ausführungen folgen unter 6 ff.

2.2 Zielgruppe

Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der unter Ziffer 2.1 genannten besonderen Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX unter den schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeits- oder Berufsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen sowie
- schwerbehinderte Schulabgänger, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX wird durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II erbracht.

2.3 Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung.

Für die Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt das Integrationsamt darauf hin, dass die Integrationsfachdienste nach §§ 109 ff. SGB IX tätig werden. Bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann dem Integrationsprojekt nach Ablauf von sechs Monaten im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Prämie in Höhe von drei Bruttogehältern gewährt werden. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Rückkehroption.

Einzelne Arbeitsplätze aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können in Integrationsprojekten als ausgelagerte Arbeitsplätze geführt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint. Die Förderleistungen nach § 134 SGB IX können zur Finanzierung dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze nicht verwendet werden. Über den Umfang ausgelagerter WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt muss mit dem Integrationsamt vorab Einvernehmen hergestellt werden. Die Finanzierung und Ausgestaltung der ausgelagerten Arbeitsplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden. Die Stellungnahmen und Protokolle des Fachausschusses der WfbM für die betreffenden WfbM-Beschäftigten erhält das Integrationsamt zur Kenntnis.

3. Leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen

3.1 Die Förderung von Integrationsprojekten setzt voraus, dass diese wegen ihrer Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt eine Konzeption vorlegen können, die erwarten lässt, dass die Integrationsprojekte sich in einem wirtschaftlich erfolgsversprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sein können. Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken. Diesem Zweck dient auch die Vorlage von Erklärungen möglicher Auftraggeber über ihre Absicht, dem Integrationsprojekt Lieferaufträge zu erteilen. Die Konzeption des Integrationsprojekts soll die als Anlage 1 beigefügten betriebswirtschaftlichen Leitfragen beantworten. Das Integrationsamt kann die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Stellen (z.B. IHK) erteilen lassen. Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das Integrationsamt bei laufenden Integrationsprojekten Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern.

3.2 Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 vom Hundert schwerbehinderte Arbeitnehmer im Sinne von § 132 Absatz 2 SGB IX beschäftigen. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitnehmer soll in der Regel 50 vom Hundert nicht übersteigen. Insbesondere bei Integrationsunternehmen, bei denen sich in der Vergangenheit erwiesen hat, dass sie auch mit einem höheren Anteil beschäftigter schwerbehinderter Arbeitnehmer ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreichen können, kann von der Einhaltung dieser Höchstgrenze abgesehen werden. Die Mindestgröße der Integrationsprojekte beträgt regelmäßig mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX.

4. Art und Umfang der Förderung

Nach § 134 können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

4.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

Die Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung der Integrationsprojekte umfasst Aufwendungen, die investiv notwendig sind, um Arbeitsplätze für die unter Ziffern 2.1, 2.2 genannte Zielgruppe zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehören die Kosten für den Bau, Umbau und die Instandsetzung von Gebäuden, für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere für Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung. Grundstückskosten und Personalkosten sind nicht förderfähig. Bauinvestitionen müssen in einem angemessenem Verhältnis zum geplanten Umfang des Betriebes und den sonstigen Förderleistungen stehen. Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzel-

falles, insbesondere nach dem Anteil der auf Arbeitsplätzen nach §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Zuschüsse können für die jeweiligen Investitionsarten bis zu 25 000,- Euro pro geförderten Arbeitnehmer erfolgen. Dieser Zuschuss kann nach den Umständen des Einzelfalles im Ausnahmefall auch für Beschäftigte nach § 16 e SGB II bewilligt werden, der jedoch für diese Personengruppe auf einen Betrag von bis zu 10 000,- Euro begrenzt ist. Der Eigenanteil des Antragstellers soll aber in der Regel 20 vom Hundert der gesamten Aufwendungen nicht unterschreiten. Die Förderung von Modernisierungsinvestitionen ist möglich, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibungen gedeckt werden können. Die Förderung der Modernisierung ist nicht oder nur entsprechend reduziert möglich, sofern ein Mangel an aus Abschreibung zu bildenden Rücklagen auf unwirtschaftliches Verhalten, Gewinnabführung oder Gewinnausschüttung in den drei Kalenderjahren vor Antragstellung zurückzuführen ist.

4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung

4.2.1 Gründungsberatung

In der Gründungsphase von Integrationsprojekten kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung, Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit 70 vom Hundert der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 4500,- Euro bezuschusst werden. Dieser Zuschuss deckt auch die wegen Ziffer 3.1 letzter Satz gegebenenfalls entstehenden Gutachtenkosten ab. Die Förderung der Gründungsberatung ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposé möglich.

4.2.2 Laufende Betriebswirtschaftliche Beratung

Die notwendigen Aufwendungen für die laufende betriebswirtschaftliche Beratung durch unabhängige Dritte, insbesondere zur Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung, bei Investitionsentscheidungen, Projekt- und Produktkalkulationen, Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben, Kapazitätsberechnungen, dem Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen können mit 70 vom Hundert bezuschusst werden, höchstens aber mit 2500,- Euro pro Jahr.

4.2.3 Beratung in Krisenphasen

Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden.

4.2.4 Institutionalisiertes Beratungsangebot

An Stelle einer Förderung nach Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 kann die Förderung auch durch Einrichtung einer festen Stelle bei Dritten zur betriebswirtschaftlichen Beratung erfolgen.

4.3 Besonderer Aufwand

Bei dem besonderen Aufwand im Sinne von § 134 SGB IX handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden laufenden Aufwand, der auf die Beschäftigung einer das übliche Maß deutlich übersteigenden Anzahl beruflich besonders betroffener schwerbehinderter Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Sinne von §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX sowie der Verfolgung auch qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist. Unter einem besonderen Aufwand, der die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsprojekte

mit anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes beeinträchtigt, fällt insbesondere eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Unterstützung des schwerbehinderten Arbeitnehmers sowie die Notwendigkeit, in einem überdurchschnittlich hohen Maße flexible und an die Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse vorzuhalten. Die notwendige, zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung kann durch Integrationsfachdienste in Anspruch genommen werden. Der besondere Aufwand kann dem Integrationsprojekt für die Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX pauschaliert mit einem monatlichen Betrag von bis zu 350,- Euro pro beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmer ausgeglichen werden. Die Abgeltung des besonderen Aufwandes ist auch bei Arbeitsunfähigkeit des schwerbehinderten Mitarbeiters oder bei seiner Abwesenheit aus sonstigen Gründen bis zu einer Dauer von sechs Wochen möglich. Sie kann auch neben laufenden Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Eingliederung Schwerbehinderter nach dem SGB III erbracht werden.

5. Besonderheiten durch die Kombination von Projektförderung nach § 134 SGB IX und individueller Förderung nach §§ 102 Absatz 3 Nummern 1,2 und 4 SGB IX, 15 SchwbAV

5.1 Anstelle der Leistungen nach § 15 SchwbAV wird wegen der vorrangigen und in ihren Voraussetzungen weiteren Vorschrift des § 134 SGB IX, die auch Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Modernisierungen zulässt, eine Förderung nach dieser Vorschrift erbracht.

5.2 Die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 26 SchwbAV wird regelmäßig beim Aufbau der Integrationsprojekte in den Leistungen nach § 134 SGB IX enthalten sein, kann aber insbesondere bei nachträglichen Anpassungen und Einzelmaßnahmen in Betracht kommen.

5.3 Leistungen des Integrationsprojekts als Arbeitgeber auf Ausgleich seiner außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 SchwbAV sind möglich. Diese Leistungen können mit dem besonderen Aufwand nach Ziffer 4.3 kombiniert erbracht werden. Für die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gelten die Richtlinien der einzelnen Bundesländer zu § 27 SchwbAV. Die Leistungen sollen bei Integrationsprojekten für die Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX pauschalisiert erbracht werden. Der pauschalisierte Ausgleich beträgt 30 v.H. des Arbeitgeberbruttolohnes abzüglich der Leistungen Dritter; er erhöht sich auf 50 v.H. für schwerbehinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wurden. Bei einer behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung von 15 bis 30 Stunden wöchentlich wird das Arbeitgeberbrutto mit dem Faktor 1,25 aufgestockt. Die Pauschale kann nach Stabilisierung der Leistung des schwerbehinderten Mitarbeiters und längerer Beschäftigungszeit auch degressiv gestaffelt werden. Die Leistungen nach § 27 SchwbAV und § 134 SGB IX, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB III und entsprechende Leistungen anderer Träger der beruflichen Rehabilitation sollen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Arbeitnehmers stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der gewährten Leistungen anzupassen.

5.4 Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

uneingeschränkt erbracht werden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistentin nach § 102 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach §§ 134 SGB IX, 27 SchwbAV erhalten können.

6. Förderung von rechtlich unselbstständigen Integrationsprojekten (Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen)

- 6.1 Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am regulären Wirtschaftswettbewerb. Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können daher als förderfähige Handlungsformen gemäß § 132 Absatz 1 SGB IX in der Regel nur von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern gemäß § 71 Absatz 3 SGB IX gegründet bzw. geführt werden.

Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Sonder- oder Rehabilitationseinrichtungen und andere Organisationen, die ausschließlich gemeinnützige, wohltätige oder rehabilitative Zwecksetzungen verfolgen und keine im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Produkten und Dienstleistungen stehenden gewerblichen Tätigkeiten ausführen, können daher innerhalb dieses Organisationsrahmens keine förderfähigen Integrationsbetriebe/-abteilungen im Sinne des § 132 Absatz 1 SGB IX gründen und führen.

Ein gemeinnütziger Status und das damit verbundene grundsätzliche Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht allein stehen allerdings einer Förderung als Integrationsbetrieb bzw. -abteilung nicht entgegen (vgl. Ziffer 2.1.1 Satz 5). Ausnahmsweise kann eine gemeinnützige Organisation, die die Rechtsform einer gGmbH hat, einen Integrationsbetrieb/eine Integrationsabteilung gründen bzw. führen, wenn

- a) die gGmbH selbst (zumindest auch) im Sinne der Ziffer 2.1 erwerbswirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen und Produkten steht, sowie
- b) der/die im Rahmen der gGmbH zu gründende bzw. zu führende Integrationsbetrieb/Integrationsabteilung ausschließlich erwerbswirtschaftlich und als Marktteilnehmer im Sinne der Ziffer 2.1 tätig werden soll bzw. tätig ist.

Aus Gründen des fairen Wettbewerbs ist Fördervoraussetzung ferner, dass der Träger des/der zu gründenden bzw. geführten Integrationsbetriebs/-abteilung und der Integrationsbetrieb/die Integrationsabteilung selbst neben den beantragten/zufließenden öffentlichen Zuwendungen nach dem SGB II, SGB III und dem SGB IX (einschließlich etwaiger Fördermittel aus speziellen Förderprogrammen des Bundes/der Länder für Integrationsprojekte) nicht durch weitere öffentliche Mittel subventioniert wird.

Für einen Integrationsbetrieb bzw. eine Integrationsabteilung und deren gemeinnützigen Träger (gGmbH) gilt außerdem Ziffer 2.11 Satz 4 entsprechend.

- 6.2 Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt kann nur dann als solches gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gemäß § 132 SGB IX geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Projekt soll mindestens 25 Prozent betragen. Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgege-

bene Beschäftigungspflicht gemäß § 71 SGB IX erfüllen.

- 6.3 Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt bedarf einer konzeptionellen Grundlage gemäß Anlage 1. Insbesondere muss ein als Abteilung oder Betrieb organisiertes Integrationsprojekt eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur haben, welche sich in einem Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan niederschlägt. Transparenz über die finanziellen Angelegenheiten des Projektes ist durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung sicherzustellen. Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Arbeitgeber des Projektes die Pflichten gemäß § 81 Absatz 4 SGB IX in besonderem Maße erfüllt. Die allgemeinen Arbeitgeberpflichten korrespondieren mit den besonderen Aufgaben gemäß § 133 SGB IX. Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei der Vermittlung in sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.
- 6.4 Bei der Beschäftigung in einer Integrationsabteilung oder einem Integrationsbetrieb soll sichergestellt sein, dass ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze innerhalb des Gesamtunternehmens möglich ist. Deswegen hat der Arbeitgeber gemäß § 81 Absatz 1 SGB IX bei freien Arbeitsplätzen außerhalb des Projektes zu prüfen, ob Beschäftigte aus dem Projekt auf diese Arbeitsplätze wechseln können.
- 6.5 Unternehmen, die eine Integrationsabteilung oder einen Integrationsbetrieb einrichten wollen, sollten über eine Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX verfügen. In dieser sind auch die in den Ziffern 6.3 und 6.4 genannten Themen zu berücksichtigen. Liegt eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projektes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

7. Verfahren

7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX ist das Integrationsamt zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt. Bei der individuellen Förderung ist der Vorrang der Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Absatz 1 SchwbAV zu beachten.

7.2 Antragstellung, Auszahlung

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Laufende Leistungen werden gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausbezahlt.

7.3 Nachweis von Kosten und Zuschüsse Dritter

Integrationsprojekte haben dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen. Bei der Erbringung von laufenden Pauschalbeträgen sind in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und Gehaltsnachweise vorzulegen. Integrationsprojekte, die eine Förderung nach diesen Grundsätzen beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem Integrationsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Projekt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuteilen bzw. Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen.

7.4 Stellung von Sicherheiten

Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Förderbescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Integrationsprojekten geeignete Sicherheiten zu stellen. Über Art und Umfang der Sicherheit ist im Einzelfall zu entscheiden.

8. Berichtspflichten, Dokumentation

Die Integrationsprojekte berichten dem Integrationsamt einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres fallbezogen über die für die Zielgruppe erbrachten Leistungen und fortbestehenden Leistungsbedarfe. Die Berichte stellen auch die Qualität der erbrachten Leistungen im Sinne des § 20 SGB IX dar. Die Integrationsprojekte berichten in EDV-gestützter Form nach den Vorgaben des Integrationsamtes. Unterjährige anlassbezogene Berichtsabforderungen des Integrationsamtes zur Wahrnehmung dessen Fallverantwortung oder für sonstige Berichtspflichten der Behörde bestehen davon unabhängig.

Leistungsfälle und finanzieller Aufwand bei der Förderung von Integrationsprojekten (auch hinsichtlich der individuellen Förderung) sind von dem Integrationsamt statistisch gesondert zu erfassen.

9. Befristete Regelungen

Zur Umsetzung des Modellvorhabens Hamburger Budget für Arbeit „Mit dem Hamburger Budget für Arbeit aus der WfbM in die arbeitsmarktliche Inklusion“ gelten für dieses Projekt folgende ergänzende Regelungen für die Dauer der Laufzeit:

- 9.1 Arbeitgeber können für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen aus WfbM Integrationsabteilungen nach §§ 132 ff. SGB IX einrichten. Integrationsabteilungen beschäftigen mindestens drei schwerbehinderte Menschen, die aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wechseln. Der Aufbau dieses Mindestbeschäftigungsstandes kann stufenweise in einem Drei-Jahres-Fenster erfolgen. Eine entsprechende Aufbauplanung haben die Arbeitgeber gegenüber dem Integrationsamt bei Start der Integrationsabteilung darzulegen. Unternehmen können auch gemeinsam einen Integrationsbetrieb betreiben (§ 4 Absätze 1 und 2 der Grundsätze der Förderung nach dem Modellvorhaben Hamburger Budget für Arbeit).
- 9.2 Die arbeitspädagogische Betreuung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 der Grundsätze der Förderung nach dem Modellvorhaben Hamburger Budget für Arbeit wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt, die durch eine WfbM oder den beauftragten Integrationsfachdienst erbracht wird.
- 9.3 Für Nummer 4.3 gilt § 2 Absatz 5, für Nummer 5.3 gilt § 2 Absätze 1 und 2 der Grundsätze zur Förderung nach dem Modellvorhaben Hamburger Budget für Arbeit. Nummer 6 findet keine Anwendung.

Hamburg, den 11. Januar 2013

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 293

Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg

Die Verbandsversammlung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg hat am

1. Februar 2013 die nachstehende Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg beschlossen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Neufassung der Satzung am 8. Februar 2013 genehmigt.

Hamburg, den 8. Februar 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 297

Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg

Vom 1. März 2013

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der 1894 als freie Genossenschaft errichtete, 1922 mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten in Lüneburg zu einer Wassergenossenschaft des öffentlichen Rechts erhobene Wasserverband führt den Namen

Wassergenossenschaft der Anlieger
des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WGV) (BGBl. I S. 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG) vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

1. Abschnitt:

Aufgaben, Unternehmen und Verbandsschau

§ 2

Aufgaben, Verbandsgebiet, Unternehmen und Plan

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- den Vering-Kanal auf Wilhelmsburg in allen seinen Bestandteilen und mit jeglichem Zubehör zu unterhalten und den Schiffsverkehr zu ermöglichen. Der Stand, auf dem der Kanal mindestens zu halten ist, ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil der Satzung ist. Die Unterhaltung umfasst insbesondere die Erhaltung der für den Schiffsverkehr erforderlichen Sohlentiefe,
- die Nutzung des Kanals, insbesondere den Verkehr auf dem Kanal zu regeln,
- den Mitgliedern die Möglichkeit zu gewähren, Wasser aus dem Kanal zu entnehmen und Wasser in den Kanal abzuleiten,
- das Wasser aus den Wettern aufzunehmen.

(2) Die zu dem Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) und die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen (Unternehmen des Verbandes) sind aus einem Plan ersichtlich, den der Verband verwahrt. Eine aktuelle Zweitausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Die Verbandsversammlung darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur mit schriftlicher

Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten, ergänzen oder ändern.

§ 3

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr zu schauen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Schauen anordnen.

(2) Die Schautermine werden vom Vorstand bestimmt.

§ 4

Schaukommission

(1) Die Schau wird von einer Schaukommission durchgeführt.

(2) Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Verbandsversammlung hinzugewählten Schaubeauftragten nebst Stellvertretern. Die Schaubeauftragten sollen sachverständig und brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.

(3) Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

§ 5

Vorbereitung der Schau

(1) Der Vorsteher hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Wasserbehörde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Schau zu laden.

(2) Die Verbandsmitglieder sind von der Schau mindestens drei Wochen vor dem Schautermin zu unterrichten.

§ 6

Aufzeichnungen und Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und übermittelt die Aufzeichnungen an den Vorsteher. Dieser lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(2) Werden Mängel festgestellt, die von einem Verbandsmitglied zu beheben sind, so ordnet der Vorsteher die Beseitigung an und setzt dazu dem Mitglied eine Frist. Befolgt das Mitglied die Anordnung nicht, so erzwingt der Vorsteher die Befolgung seiner Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

2. Abschnitt:

Die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten

§ 7

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke. Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigen Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen von Umständen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, insbesondere solche in den Eigentumsverhältnissen der in Absatz 1 genannten Grundstücke, dem Vorsteher unverzüglich

lich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

§ 8

Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb und endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Mitgliedsgrundstück (§ 7 Absatz 1). Durch das Ausscheiden erlöschen die dem Verband gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes nicht.

(2) Miteigentümer und Gesamthandseigentümer haften gesamtschuldnerisch. Wird ein Grundstück geteilt, so haften beide Eigentümer gesamtschuldnerisch für den Betrag, der auf das ursprüngliche Grundstück entfällt. Dieses gilt nicht, wenn der Vorstand der Teilung zugestimmt hat.

§ 9

Beteiligung mehrerer

(1) Personen, die um das Eigentum an einem Mitgliedsgrundstück streiten, sowie gemeinschaftliche Eigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentümer) können ihre Rechte nur gemeinsam ausüben, insbesondere nur einheitlich abstimmen. Die an einer Wahl oder Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in anderen Fällen, in denen mehrere Personen darüber streiten, wer die Eigentumsrechte ausüben darf.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Kanal und seine Anlagen – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Gestattungen – im Rahmen der Zweckbestimmung ohne besondere Erlaubnis in Person oder durch Beauftragte zu benutzen. Als Beauftragte gelten auch Personen, die den Kanal benutzen, um im Interesse eines Mitgliedes Güter auf dem Wasserwege zu bringen oder abzuholen.

(2) Die Nutzung durch ein Mitglied darf die Nutzung durch andere Mitglieder nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) Für die Nutzung des Kanals können von den Verbandsmitgliedern Vergütungen (privatrechtliches Entgelt) erhoben werden. Die Vergütungspflicht kann auf einzelne Nutzungsarten oder die Benutzung einzelner Anlagen beschränkt werden.

(4) Ob und in welcher Höhe Vergütungen erhoben werden, bestimmt der Vorstand durch Erlass einer Vergütungsordnung.

§ 11

Sondernutzung

(1) Für eine Nutzung, die nach Art oder Maß über den Rahmen des § 10 Absatz 1 hinausgeht, ist, unbeschadet der Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde, eine besondere Erlaubnis erforderlich. Das Gleiche gilt für eine Veränderung der Kanalufer und der Kanalböschungen sowie für die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an und über dem Kanal.

(2) Der Vorstand erteilt oder versagt die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis kann auch auf Zeit oder Widerruf sowie unter Nebenbestimmungen erteilt und von der Entrichtung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Kanalböschungen bis zur Sohle zu befestigen und die Befestigung in gutem Zustand dergestalt zu erhalten, dass insbesondere die vorgesehene Sohlentiefe stets gewährleistet ist; die hierfür erforderlichen Arbeiten bedürfen der Einwilligung des Verbandes und sind unter seiner Aufsicht auszuführen,
2. das Betreten und die Besichtigung der Mitgliedsgrundstücke durch die Verbandsorgane oder deren Beauftragte, durch die Schaukommission und durch die Aufsichtsbehörden zu dulden,
3. die von den zuständigen Verbandsorganen oder deren Beauftragten zur Durchführung der Verbandsaufgaben getroffenen allgemeinen und besonderen Anordnungen zu befolgen. Das gilt insbesondere auch für die Betriebsordnungen,
4. den Schaden zu ersetzen, der dem Verband dadurch entsteht, dass sie schuldhaft Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig befolgen; die allgemeinen Verpflichtungen zum Schadensersatz werden hierdurch nicht berührt,
5. alle Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, gemäß § 278 BGB zu ersetzen,
6. die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 13

Übertragung von Rechten

Jedes Verbandsmitglied kann die Ausübung der ihm zustehenden Nutzungen im Zusammenhang mit der Vermietung, Verpachtung und dergleichen seines Mitgliedsgrundstücks auf den Mieter, Pächter usw. übertragen. Die Übertragung ist dem Vorstand anzuzeigen.

3. Abschnitt:**Die Organe des Verbandes**

§ 14

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 15

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Die Eigenschaft als Mitglied wird durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis dargestellt.

(2) Ein Mitglied kann sich in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Der Leiter der Versammlung kann von einem Vertreter die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

(3) Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten. Von mehreren gesetzlichen Vertretern eines Mitgliedes darf nur einer noch ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des

Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Sachbeiträgen zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu entscheiden.

§ 17

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine (ordentliche) Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden. Der Vorsteher kann weitere (außerordentliche) Sitzungen der Verbandsversammlung anberaumen.

(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder sowie diejenigen Vorstandsmitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder sind, und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Die Tagesordnung ist bei der Ladung mitzuteilen. In dringlichen Fällen ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht notwendig; in der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat als solcher kein Stimmrecht.

(4) Die Verbandsversammlung kann in dringlichen Fällen neue Punkte auf die Tagesordnung setzen. In der Ladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der einfachen Mehrheit aller Stimmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen in den Sitzungen der Verbandsversammlung jederzeit gehört werden.

§ 18

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Mitglied hat für jeden Meter der Frontlänge seines Grundstücks eine Stimme. Angefangene Meter zählen voll. Diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Maßgebend für die Feststellung der Frontlänge ist das Beitragsbuch.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist; sonst ist sie nur beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass die Verbandsversammlung wegen der Dringlichkeit des betreffenden Punktes der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen werde. Ein Tagesordnungspunkt gilt auch dann als dringlich, wenn über ihn innerhalb des letzten Monats vor der Sitzung auf einer ordnungsmäßig anberaumten Sitzung der

Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden konnte.

(4) Über den Gang der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die von der Versammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Beschlüsse sind außerdem in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und die Eintragung im Beschlussbuch sind vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 19

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Vorsteher oder die Versammlung berufen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Versammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers weiter.

(3) Die Versammlung kann ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn es

1. die Mitgliedschaft im Verband verliert,
2. geschäftsunfähig wird,
3. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
4. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstandes gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter eines Verbandsmitgliedes, so erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes auch mit der Beendigung der gesetzlichen Vertretung, der Prokura oder der Handlungsvollmacht. Satz 1 gilt nicht, solange das Vorstandsmitglied nach Beendigung der gesetzlichen Vertretung, der Prokura oder der Handlungsvollmacht Mitglied eines Organs eines Verbandsmitgliedes bleibt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder auf sonstige Weise vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorsteher kann eine jährliche Entschädigung erhalten. Ihre Höhe wird von der Versammlung festgesetzt.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist. Er ist befugt, ohne Befassung des Vorstandes Geschäfte für den Verband mit einem Wert bis zu 2500,- Euro im Einzelfall zu tätigen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht sachdienlich ist; er hat dem Vorstand über solche Geschäfte nachträglich zu berichten. Der Vorstand kann dem Vorsteher die Befugnis nach Satz 2 mit Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

§ 21

Anhörungspflicht

(1) Vorstand und Vorsteher haben in wichtigen Angelegenheiten vor ihren Entschlüssen die Versammlung zu hören. Der Vorsteher hat auch den Vorstand zu hören.

(2) Die Anhörung darf nur unterbleiben, wenn sie wegen der Dringlichkeit der Sache unmöglich ist.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Anträge, die an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden, und Stellungnahmen dieser gegenüber,
2. Erlass allgemeiner Anordnungen und Vergütungsordnungen,
3. Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
4. Aufnahme von Darlehen.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Fall vorgelegen hat. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Unabhängig von der Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. In diesem Falle hat die Ladung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei schriftlicher Beschlussfassung alsbald über das Ergebnis zu unterrichten.

(6) Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Im Falle des Absatzes 5 ist die zweite Unterschrift bei nächster sich bietender Gelegenheit nachzuholen.

§ 23

Haftung der Verbandsorgane

(1) Hat der Verband auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten Schadensersatz leisten müssen, weil ein Mitglied eines Verbandsorgans in Ausübung seiner Verbandstätigkeit diesen Dritten schuldhaft geschädigt hat, so

kann der Verband nur insoweit Rückgriff nehmen, als dem Mitglied seines Organs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

(2) Soweit der Dritte unmittelbar von dem Mitglied des Verbandsorganes Schadensersatz verlangt, hat der Verband den Schädiger von seiner Schadensersatzverpflichtung zu befreien, soweit der Schädiger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Abschnitt: Haushalt

§ 24

Geschäftsjahr und Haushaltsführung

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Haushaltsführung gelten der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und ergänzend die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung in der ordentlichen Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde den von der Verbandsversammlung festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im kommenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Einnahme an Beiträgen ist an letzter Stelle aufzuführen. Durch sie muss sich der Ausgleich des Haushalts ergeben. Unter den Ausgaben sind die Betriebskosten und die Verwaltungskosten gesondert auszuweisen.

§ 26

Verwaltung der Mittel

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er stellt insbesondere auch die Ermächtigung an den Vorstand dar, die vorgesehenen Ausgaben zu bewirken.

(2) Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die Kosten verursachen oder Verbindlichkeiten entstehen lassen, wenn die zur Deckung dieser Kosten oder Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind.

(3) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 27

Haushaltsüberschreitung

Hat der Vorsteher, ohne durch den Haushalt hierzu ermächtigt zu sein, wegen eines unabweisbaren Bedürfnisses eine Ausgabe bewirkt oder eine Verbindlichkeit eingehen müssen (§ 26 Absatz 3), so hat der Vorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu entwerfen und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung zu veranlassen.

§ 28

Schuldentilgung

(1) Der Verband tilgt eine wegen eines wiederkehrenden Bedürfnisses aufgenommene Schuld vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind. Die Verbandsversammlung muss mindestens die zuletzt genannten Beträge in den Haushaltsplan einsetzen.

§ 29

Rücklage

(1) Für die Unterhaltung des Kanals ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe den Bedürfnissen entsprechend festzusetzen ist.

(2) Eine andere als die in Absatz 1 angegebene Verwendung der Rücklage bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde.

§ 30

Prüfung des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle.

(2) Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechenbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde wegen des geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmt oder den Verband ganz von der Prüfung freigestellt, wählt die Verbandsversammlung für die Amtszeit von drei Jahren einen Kassenprüfer, der die Aufgaben der Prüfstelle entsprechend Absatz 2 wahrnimmt.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt der Verbandsversammlung die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

5. Abschnitt:

Beiträge und Kosten

§ 32

Allgemeiner Beitragsmaßstab

Allgemeiner Maßstab für die Verteilung der Beiträge ist die Länge der Kanalfront eines jeden Mitgliedsgrundstückes (Frontlänge).

§ 33

Verteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten

(1) Unter Betriebskosten sind alle Aufwendungen zu verstehen, die zur Erhaltung und etwaigen Verbesserung des Kanals gemacht werden. Unter Verwaltungskosten sind alle übrigen Ausgaben des Verbandes zu verstehen.

(2) Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden nach der Länge der Kanalfont eines jeden Mitgliedsgrundstückes (Frontlänge) verteilt.

§ 34

Beitragsbuch

(1) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des auf der Grundlage der §§ 32 und 33 entstandenen Beitragsverhältnisses in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird vom Vorsteher verwahrt; jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen die Einsicht in das Beitragsbuch zu gewähren.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen ändert der Vorstand das Beitragsbuch nach Anhörung der Verbandsversammlung, wenn sich die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Eine unerhebliche Änderung kann unberücksichtigt bleiben.

§ 35

Ermittlung und Erhebung der Beiträge

(1) Der Vorstand legt den Betrag, der nach dem Haushaltsplan aus den Beiträgen der Mitglieder zu decken ist, auf der Grundlage des sich aus dem Beitragsbuch ergebenden Beitragsverhältnisses auf die Mitglieder um. Er erhebt die Beiträge durch rechtsmittelfähigen Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.

§ 36

Folgen von Beitragsrückständen

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 37

Beitreibung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz, dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

6. Abschnitt:**Allgemeine und abschließende Bestimmungen**

§ 38

Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekannt zu geben, für die sie bestimmt sind.

(2) Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang im Büro der Wassergenossenschaft, Schlengendeich 10 (Schleusenwärterhaus), Erdgeschoss, 21107 Hamburg, bekannt zu geben; öffentli-

che Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem im Hamburger Abendblatt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im übrigen § 20 HmbAGWVG.

§ 39

Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes, den auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Geld- und Sachbeitragspflicht.

(2) Ist ein Hindernis in einem Verbandsgewässer von einer anderen Person als der unterhaltungspflichtigen verursacht worden, kann die Beseitigung des Hindernisses nach Maßgabe von Absatz 1 durch diese Person verlangt werden. Hat der Verband oder der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, hat der Verursacher ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anordnungsbefugt; das Gleiche gilt für Dienstkräfte jeweils für ihren Aufgabenbereich. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

§ 40

Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 41

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden hierfür gesondert Gebühren erhoben, deren Höhe die Verbandsversammlung allgemein festsetzt.

§ 42

Nichtmitglieder

(1) Personen, die weder Verbandsmitglieder oder deren Beauftragte sind noch von § 13 erfasst werden, bedürfen auch für jede Benutzung der Verbandseinrichtungen der Erlaubnis. § 11 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Benutzung ist eine Vergütung zu erheben, bei deren Bemessung zu berücksichtigen ist, dass das Nichtmitglied für den Kanal und seine Anlagen keinen Beitrag leistet.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf der Vorstand nur erteilen, wenn sich das Nichtmitglied einer vom Vorstand zu erlassenden Kanalbenutzungsordnung unterwirft, die auch Strafbefugnisse des Vorstandes (§§ 339 ff. BGB) gegenüber den Nichtmitgliedern enthält.

(3) Die Benutzung des Kanals durch Nichtmitglieder regelt sich nach Privatrecht.

§ 43

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand kann für die technische Überwachung, für die Haushaltsführung und für die schriftlichen Arbeiten ehren-, neben- oder hauptamtlich tätige Personen einstellen.

(2) Erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes ehrenamtlich, kann dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Erfolgt die Wahrnehmung im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses, hat der Verband eine angemessene Vergütung zu zahlen und die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten.

§ 44

Aufsicht und Zustimmungsbedürftigkeit von Verbandsgeschäften

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkredit, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
10. zum Abschluss von Beschäftigungsverträgen mit neben- oder hauptamtlichen Dienstkräften, soweit die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung überschritten wird.

(3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 45

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die Verbandsversammlung ausnahmslos nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 18 der Satzung.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 20 HmbAGWVG öffentlich bekannt zu machen. Ein Abdruck der amtlichen Bekanntmachung ist vom Vorsteher nach Maßgabe von § 38 der Satzung allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 46

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 13. Februar 1998 mit den Änderungen vom 31. März 2004 (Amtl. Anz. S. 1014) außer Kraft.

(2) Für den Ablauf der Amtszeit und die Zusammensetzung des Vorstandes sind, soweit die Amtsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben, die Vorschriften der bei der Wahl geltenden Satzung anzuwenden.

Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 311, Gemarkung Rotherbaum, belegene Wegefläche (Flurstück 1870) in der Schröderstiftstraße 13 mit sofortiger Wirkung dem Individual-Verkehr/Anliegerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 30. Januar 2013

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 303

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Holger Lothar Randel, geboren am 9. Juni 1950, ist unbekannt. Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Sachsenkamp 4, Raum A 308, 20097 Hamburg, liegt eine Fortführungsmitteilung, die innerhalb der Geschäftszeit von montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgeholt werden kann; dieses Dokument wurde wegen der Veränderung im Liegenschaftsbuch infolge von Erneuerungsarbeiten des Liegenschaftskatasters erforderlich.

Die Fortführungsmitteilung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 15. März 2013 als zugestellt.

Hamburg, den 20. Februar 2013

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 303

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 (BSU), Amt für Umweltschutz,
 Bodenschutz/Altlasten, U2211
 Postanschrift:
 Billstraße 84, 20539 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Herrn Martin Effenberger
 Telefax: +49/040/4 28 45 - 26 76
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 Sonstige: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Umwelt
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Rahmenvertrag Sondierungen mit horizontierter Wasserprobenahme (RV SHW 2013/2017)
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr: 12
 Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
 NUTS-Code: DE

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
 Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern.
 Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 4 Jahre
 Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung:
 Spanne von 250 000,- Euro bis 335 000,- Euro
 Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge:
 Die Auftragssumme eines Einzelauftrages liegt zwischen 2000,- Euro und 25 000,- Euro bei bis zu 20 Aufträgen pro Jahr.

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Rahmenvertrag Sondierungen mit horizontierter Wasserprobenahme (RV SHW 2013/2017).

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) der Freien und Hansestadt Hamburg führt im gesamten Hamburger Stadtgebiet Untersuchungen von Altlastverdachtsflächen, Altlasten und Grundwasserverunreinigungen durch. In Einzelfällen sind auch Sondierungen und Beprobungen innerhalb von Gebäuden durchzuführen. Ein dabei regelmäßig angewendetes Verfahren zur Entnahme von horizontalen Wasserproben ist die Entnahme von Grundwasserproben zur chemischen Untersuchung mittels temporärer Rammfilterbrunnen in Direct-Push-(DP-)Technologie.

In diesem Zusammenhang sind folgende Aufgaben auszuführen:

Aufschlussarbeiten zur Bestimmung der geologischen Schichtenfolge:

- Rammkernsondierungen (RKS) und Bohrungen mit Hohlbohrschnecken (HBS),
- Entnahme von Bodenproben aus Kernrohren (Linerproben),
- Einbau von Schutzverrohrungen,
- Abdichtung von Sondier- und Bohrlöchern.

Durchführung von Rammsondierungen und Gewinnung von horizontalen Grundwasserproben einschließlich Vorbereitung, Filtrierung und Konservierung analytische Vorort-Untersuchungen.

Bau von Dauermessstellen:

- Rammfiltermessstellen DN 25-50 in Rammkernsondierungen,
- Rammfiltermessstellen in der Seele einer Hohlbohrschnecke.

Im Rahmenvertrag werden auch Anbieter berücksichtigt, die aufgrund ihrer gerätetechnischen Ausstattung nur Rammkern- und Rammsondierungen anbieten und keine Hohlbohrschnecken-Bohrungen durchführen können.

Der Rahmentrag wird mit maximal 5 Bietern geschlossen. Zugrunde gelegt werden die vertraglichen Einheitspreise, die im Wege eines Mittelpreisbildungsverfahrens aus den in die Wertung eingehenden Angeboten ermittelt und durch Unterzeichnung des hiesigen LV von den Auftragnehmern anerkannt werden.

II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71351220
Ergänzende Gegenstände: 45122000
71620000

II.1.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja**

II.1.8) **Lose**

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.9) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang: –**

II.2.2) **Angaben zu Optionen: Nein**

II.2.3) **Angaben zur Vertragsverlängerung:**
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Zahl der möglichen Verlängerungen: 3
Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: 12 Monate

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Beginn: 1. Juni 2013, Abschluss: 31. Mai 2017

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**

1. HmbZVB-VOL/B – (VHB 6.2) siehe Ausschreibungsunterlagen
2. Nachweis einer Berufshaftpflicht mit folgenden Deckungssummen:

Personenschäden: 1 500 000,- Euro
Sonstige Schäden: 500 000,- Euro

III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:**

Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.

III.1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem/bevollmächtigter Vertreter/in.

III.1.4) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Darlegung der besonderen Bedingungen:

Für die Durchführung der Aufträge sind Referenzen der Geräteführer über die geologischen

und lithologischen Verhältnisse in Hamburg erforderlich.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gem. II.1.1), einzureichen. Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrags der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen Verbindungen besteht, folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Die einzureichenden Erklärungen und Nachweise gemäß VOL/A müssen von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft gleichermaßen beigebracht werden.

1. Eigenerklärung

- Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

- Von allen Bietern ist mit Angebotsabgabe eine Eigenerklärung abzugeben, ob und auf welche Art die Bieterinnen bzw. Bieter wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeiten, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Juristische Personen haben einen Berufs- oder Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes beizubringen, die nicht älter als drei Monate ist.

III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wie unter III.1.1 gefordert.

- Eine Darstellung der Umsätze des Unternehmens aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, aus der hervorgeht, dass der Bewerber aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Lage ist, die beschriebenen Leistungen in dem jeweiligen Leistungszeitraum konstant und verlässlich zu erbringen (Umsätze bezogen auf Referenzen).

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Referenzliste mit Beschreibung von Leistungen der letzten 2 Jahre, die mit den hier ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind.
- Bohrverfahren
 - Anzahl der Sondierungen
 - Anzahl Wasserprobenentnahmen
 - Rechnungswert
 - Auftraggeber (öffentliche oder privat)
 - Zeitrahmen der Auftragsabwicklung
- Auflistung der zur Verfügung stehenden geräte-technischen Ausstattung zur Erfüllung der in II.1.5 beschriebenen Leistungen. Sofern der Bieter Nachunternehmer einsetzt, ist von allen Bietern mit Angebotsabgabe eine vom Nachunternehmer unterschriebene Eigenerklärung abzugeben, welche nachweist, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des Nachunternehmers bei der Erfüllung des Auftrages auch zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise nachzufordern, bzw. die Angaben hinsichtlich der durch Eigenerklärung belegten Anforderungen zu überprüfen.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV U2 083/13

- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 4. April 2013, 12.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV U2 083/13 an folgendes Konto:
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20
Geldinstitut: Postbank Hamburg, IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05, BIC PBNKDEFF200 Hamburg
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Überweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift gem. Anhang A Ziff. II) senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
9. April 2013, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31. Mai 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 9. April 2013, 9.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A).
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfungsverfahren unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
15. Februar 2013

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: –**

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Zentrale Vergabeaufsicht

Postanschrift:

Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8,
20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Zentrale Vergabeaufsicht

Postanschrift:

Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8,
20355 Hamburg, Deutschland

Hamburg, den 19. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

188

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 13 A 0024

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **13 A 0024**

Fenster und Türen

4112 G 1201 Teilsanierung Sporthalle Gebäude 39

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

e) Ort der Ausführung: **Blomkamp 61, 22549 Hamburg**

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Sporthalle

Art und Umfang der Leistung:

10 Stück PR-Fenster-Elemente,
Abmessung ca. 8580 x 3225 mm

10 Stück Sohlbank-Fenster,
Abmessung ca. 150 x 8600 mm

12 Stück Holz-Fenster, Fläche bis 1,5 m²

1 Stück Türelement Eingang,
Abmessung ca. 2500 x 2500 mm

1 Stück Windfangelement,
Abmessung ca. 2760 x 2500 mm

21 Stück Stahl-Umfassungszargen
verschiedener Abmessungen, 213,5 cm hoch

21 Stück Innentürblätter
verschiedenen Breiten, 213,5 cm hoch

1 Stück F30-Pfosten-Riegel-Element

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 3. Juni 2013

Fertigstellung der Leistungen bis: 31. Dezember 2013

j) Nebenangebote: sind zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Bewerbungsschluss: 12. März 2013

Versand der Verdingungsunterlagen: 19. März 2013

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 15,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0024

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

q) Angebotseröffnung: 18. April 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 21. Mai 2013

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Grade
Telefon: 040/4 28 42 - 204

Hamburg, den 19. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

189

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 13 A 0053

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,

Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 13 A 0053

Fernmelde- und Informationstechnik

2601 K 1301 Ern. IT Infrastr. Ponton Nierderhafen

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

e) Ort der Ausführung:

Ponton Überseebrücke, 20459 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Errichtung eines „kleinen“ IT-Leitungsnetzes

Art und Umfang der Leistung:

1. Errichtung eines IT-Leitungsnetzes mit 5 Datendoppelanschlußdosen inklusive Netzwerkschrank
2. Erweiterung des ELT-Netzes mit 10 Schukosteckdosen inklusive Absicherungen

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 15. April 2013

Fertigstellung der Leistungen bis: 31. Mai 2013

j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Bewerbungsschluss: 7. März 2013

Versand der Verdingungsunterlagen: 12. März 2013

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 5,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0053

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
28. März 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29. April 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Scharweit
Telefon: 040 / 4 28 42 - 358

Hamburg, den 20. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

190

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
Zu Händen Herrn Axel Freese
Telefon: +49 / 040 / 4 28 23 - 20 12
Telefax: +49 / 040 / 4 28 23 - 13 64
E-Mail: axel.freese@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
www.ausschreibungen.hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
Sonstige: siehe Anhang A.I
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
Sonstige: siehe Anhang A.II
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Gebäudereinigungsleistungen im Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, 22527 Hamburg für die Zeit ab 1. Oktober 2013 bis auf Weiteres.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr: 14
Gebäudereinigung und Hausverwaltung
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Gebäudereinigungsleistungen in einem Dienstgebäude.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 90919200
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gebäudereinigung:
Gesamt = Fläche ca. 6384 m²
Geschätzter Wert ohne MwSt: 252 000,- Euro
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienst-

leistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuer-sachen in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inhaber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle. In den Vergabeunterlagen sind Fragen zum Reinigungsverfahren, zur Verwendung der Reinigungsmittel und zum Geräte- und Maschineneinsatz zu beantworten. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U.a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelpfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2013000015
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja
Bekanntmachung eines Beschafferprofils
Bekanntmachungsnummer im ABl: 2013/S 027-042045 vom 7. Februar 2013
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 18. April 2013, 12.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg Kontonummer 391336-206, BLZ 200 100 20 IBAN-Nummer : DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF (für ausländische Bieter) unter der Projektnummer 2013000015 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 18. April 2013, 14.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 30. September 2013

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 14 48
Telefax: +49/40/4 28 23 - 20 20
E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de
Internet-Adresse: <http://www.hamburg.de>

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
12. Februar 2013

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste

Zu Händen Herrn Axel Freese

Telefon: +49/040/4 28 23 - 20 12

Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

http://www.ausschreibungen.hamburg.de

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg,

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle

Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80

Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:

finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg,

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle

Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80

Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:

finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

Hamburg, den 15. Februar 2013

Die Finanzbehörde

191

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Schule Burgunderweg,
Burgunderweg 2, 22453 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB-Ö 07/2013 AS**
Neubau einer Schulmensa
LOS 1: Zimmererarbeiten
LOS 2: Metallbauarbeiten

g) Errichtung einer Schulmensa mit multifunktionaler Nutzung für den Schulbetrieb.

h) Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden, ein Angebot für die Gesamtleistung ist nicht zulässig.

LOS 1 – Zimmererarbeiten –

– Nut- und Federschalung/Lärchenholz inkl. UK und Wärmedämmung, ca. 340 m²

– Brettertür und Revisionsluke aus Lärchenholz wie Fassade

– Ausbildung von Holz-Reliefs vor Fenstern

– Vorgehängte hinterlüftete Fassade aus Faserzementplatten inkl. UK und Wärmedämmung, ca. 24 m²

– Sockelabschluss aus Faserzement, ca. 70 m

– Fenstereinfassungen aus Faserzement, ca. 40 m

LOS 2 – Metallbauarbeiten –

– Aluminium Fensterfassade, ca. 44 m²

– Aluminium Pfosten-Riegel- Fassade mit Tür-Einsatzelementen, ca. 35 m²

– Aluminium-Fenster-Elemente, div. Größen, 7 Stück (von ca. 1,00 x 1,00 bis 1,25 x 3,30 m)

– 1- und 2-flgl. Stahl-Glas-Türen, 6 Stück

– div. Verblechungsarbeiten/Fensterbänke

– 1 Stahl-Windfangkonstruktion

– 1 Stahl-Vordachkonstruktion

– 1 LM-Rollladen, ca. 1,45 x 4,00 m

i) Beginn: 40. Kalenderwoche 2013

Ende: 44. Kalenderwoche 2013

Zimmerarbeiten: 5 Wochen

Metallbauarbeiten:

3 Wochen: Beginn: 38 Kalenderwoche 2013

Ende: 40 Kalenderwoche 2013

1 Woche: Beginn/Ende 48 Kalenderwoche 2013

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 20. Februar 2013 bis 8. März 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro pro Los.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

SBH Schulbau Hamburg,

Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,

Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB-Ö 07/2013 AS

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro pro Los fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 15. März 2013 Los 1 bis 10.00 Uhr, Los 2 bis 10.20 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. März 2013 Los 1 um 10.00 Uhr, Los 2 um 10.20 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. April 2013.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Teleax: 040/4 27 31 01 37

Hamburg, den 20. Februar 2013

Die Finanzbehörde

192

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2009-13**a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Öffentliche Ausschreibung DESY C2009-13,
Angebotstermin 14. März 2013“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

AFM (Abrasive Flow Maschining) Politur an:

120 Stück XFEL Undulatorkammer Ziehprofilen mit einer Länge von ca. 5,9 m gemäß technischer Spezifikation zu WA 384750 vom 17. Januar 2013 und DESY-Zeichnung 3-1-5552-A-000

HINWEISE ZUM LEISTUNGSUMFANG:

Nach Auftragsvergabe können bis zu 5 Profile zu Testzwecken zur Ermittlung der Parameter für die AFM Politur verwendet werden. Die Testkammern an denen die Parameter ermittelt worden sind, sind an DESY zu übergeben und werden dort auf die Einhaltung der geforderten Rauheit entlang des Profils überprüft. Das Polieren der Serie darf erst nach Prüfung der Testkam-

mern und schriftlicher Freigabe durch die DESY-Fachgruppe erfolgen.

LIEFERPLAN:

Mit dem Angebot ist vom Auftragnehmer ein Lieferplan einzureichen.

HINWEISE ZUR LIEFERUNG:

Folgende Eckdaten sind darin zu berücksichtigen:

- Polieren von 5 Stück Musterprofilen 5,9 m nach Auftragserteilung und Freigabe der Zeichnung durch die DESY-Fachgruppe – MVS –.
- Prüfung des Musters durch die DESY-Fachgruppe – MVS – innerhalb von 3 Wochen.
- Beginn der Serienfertigung nach Prüfung des Musters und Freigabe durch die DESY-Fachgruppe – MVS –.

BEISTELLUNGEN:

Die erforderlichen Strangpressprofile werden von DESY kostenlos zur Verfügung gestellt. Alles von DESY beigestellte überschüssige Material, wie Halbzeug oder andere Bauteile, sind mit der letzten Bauteillieferung an DESY zurückzuliefern. Für die Beistellungen ist bei Beauftragung ein gesonderter Verwahrungsvertrag mit DESY abzuschließen.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: kürzestmöglich****h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 8. März 2013 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **14. März 2013**

Ablauf der Bindefrist: **19. April 2013**

j) Geforderte Sicherheiten:

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Verbindlicher Lieferplan

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

193

**Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg

Postanschrift:

Berliner Tor 5, 20099 Hamburg, Deutschland

Telefon: +49/40/4 28 75 - 90 85

Telefax: +49/40/4 28 75 - 90 39

Kontaktstelle:

Hochschule für

Angewandte Wissenschaften Hamburg

– Hochschulverwaltung – Servicebereich

Finanz- und Rechnungswesen – Beschaffungen –

Zu Händen von: Frau Doreen Gerdes

E-Mail: beschaffungswesen@haw-hamburg.de

Internet-Adresse(n)

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/

des Auftraggebers: <http://www.haw-hamburg.de/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

Sonstige: siehe Anhang A.II

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en)

Bildung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Aufgaben der zentralen Poststelle und der Registratur

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Dienstleistung

Dienstleistungskategorie Nr. 4

Postbeförderung im Landverkehr (3) sowie Luftpostbeförderung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code DE60

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die HAW Hamburg schreibt die Aufgaben der zentralen Poststelle und der Registratur im Rah-

men eines Dienstleistungsauftrages aus. In der Poststelle wird die gesamte eingehende und ausgehende Post der HAW Hamburg bearbeitet. Die Tätigkeit umfasst den Empfang, das Öffnen, Auszeichnen und Verteilen der Eingangspost sowie das Einsammeln, Sortieren und Zusammenstellen der Ausgangspost. Sonderdienstleistungen, z.B. die Durchführung von Massenversandaktionen, sind ebenfalls umfasst. In der Registratur werden die Akten der HAW Hamburg zentral gelagert und verwaltet. Neben der Führung des Aktenverzeichnisses ist die Neuanlage sowie Archivierung bzw. Vernichtung von Akten zu erledigen. Die Akten sind zur Bearbeitung an die Mitarbeiter der HAW Hamburg herauszugeben und der Rücklauf ist zu überwachen.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 79560000
Ergänzende Gegenstände: 64110000
64121100
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Zahl der möglichen Verlängerungen: 1
Voraussichtlicher Zeitraum für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: 24 Monate
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Beginn: 1. Juli 2013
Abschluss: 30. Juni 2016

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Die Vergütung des Dienstleisters wird monatlich auf Rechnungslegung zum 15. des laufenden Monats fällig.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bei Bietergemeinschaften muss sich jedes Unternehmen verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die Auftragserfüllung zu übernehmen. Die geforderten Nachweise und Erklärungen sind für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft beizufügen.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Darlegung der besonderen Bedingungen:

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B vom 1. September 2012) sowie Aktenordnung der HAW Hamburg vom 2. Dezember 2010.

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Teil C der Vergabeunterlagen enthält einen Vordruck zur Eigenerklärung gemäß Ziffer II.1 der „Gemeinsamen Regelung zum Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften“ der Bundesministerien BMBau, BMWi, BMI, BMVg, BMV und BMPT vom 22. März 1994, dem Erlass des BMBau vom 9. September 1997 sowie die Erklärung über die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Bieters. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben über die Umsatzentwicklung des Unternehmens für den vergangenen 3-Jahreszeitraum und Angabe des Umsatzes für Leistungen, die mit den in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungen vergleichbar sind.

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angabe der Zahl der Beschäftigten für die vergangenen 3 Jahre sowie mindestens drei Referenzen für Leistungen, die mit der vorliegenden Ausschreibung vergleichbar sind. Sofern Teile der Leistung von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, so ist Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistung im Angebot anzugeben und der beabsichtigte Nachunternehmer zu benennen. Alle Erklärungs- und Bestätigungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Subunternehmern auch für diese.

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein**IV.3) Verwaltungsangaben**IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2013-02-EU-FM

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: –
Kostenpflichtige Unterlagen: NeinIV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
12. April 2013, 11.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
Die Angebote sowie sämtliche beizubringende Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis: 10. Mai 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
12. April 2013
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN****VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Auftraggeberin behält sich vor, von den Bietern in Zweifelsfällen Nachweise (z.B. Bescheinigungen, amtliche Bestätigungen) über die Richtigkeit ihrer Angaben und Erklärungen zu fordern. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angaben durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 a GewO zu überprüfen.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift: Finanzbehörde Hamburg,
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 14 48
Telefax: +49/40/4 28 23 - 20 20
E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de**VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:**

Gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB sind Nachprüfungsanträge insbesondere unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage seit der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

15. Februar 2013

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN****II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verbindungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Hardtke, Svensson & Partner
Rechtsanwälte und Steuerberater

Postanschrift:

Wolgaster Straße 144, 17489 Greifswald,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Herrn Dr. Axel Schmidt
Telefon: +49/03834/7 77 40
Telefax: +49/03834/7 77 44
E-Mail: A.Schmidt@lawnet.de

Hamburg, den 15. Februar 2013

Hardtke, Svensson & Partner
Rechtsanwälte und Steuerberater

194